

# RED III als Chance für Österreich am Beispiel des Strom-Übertragungsnetzes

## Der Beitrag schnell gelesen

Österreich braucht Strom – eine sichere und bedarfsgerechte Stromversorgung ist elementar für alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche. Mit dem nicht zuletzt für die versorgungssichere Energiewende Österreichs unabdingbaren raschen Netzausbau geht eine Vielzahl rechtlicher und fachlicher Herausforderungen einher. Die aktuell relevanten und in innerstaatliches Recht zu integrierenden europarechtlichen Rahmenbedingungen könnten faktische Erleichterungen bringen. Voraussetzung dafür ist, dass auf Basis der bisherigen praktischen Projekterfahrungen ein sinnvolles, aufeinander abgestimmtes Gesamtpaket geschnürt wird. Anhand ausgewählter

Beispiele zeigt der Beitrag auf, welche konkreten Möglichkeiten dabei genutzt werden sollten, um den gesellschaftlichen Auftrag „sichere Stromversorgung“ bestmöglich erfüllen zu können.

## Anlagenrecht; Energierecht; Verwaltungsverfahrensrecht

Art 15e RED III; § 13 VwG VG; § 78 Abs 1 GewO; Art 136 Abs 2 B-VG; Art 10 TEN-E-VO; Art 6 Renaturierungs-VO VfGH 3. 12. 2024, G 10/2024-16, G 44/2024-13

RdU-U&T 2025/24



Ing. MARIO LAIMGRUBER, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Haslinger/Nägele Rechtsanwälte GmbH.

Mag CHRISTOPH ORTNER ist Legal Counsel der Austrian Power Grid AG.

Mag. SANDRO GAUGG ist Legal Counsel der Austrian Power Grid AG.

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Sinnvolle Verknüpfung von Planungs- und Projektgenehmigungsebene
- C. Schnellere Bauumsetzungsmöglichkeiten
- D. Zwingende Maßnahmenkohärenz
- E. Fazit

## A. Einleitung

Die Transformation des Energiesystems wurde in Österreich lange Zeit allein mit Fokus auf den Erzeugungsumbau betrachtet. Die Integration erneuerbar erzeugter Energie kann jedoch nur über ein leistungsstarkes und versorgungssicheres Stromnetz gelingen – der rechtssichere und zügige **Stromnetzausbau** ist das **Rückgrat** der **versorgungssicheren Energiewende**, sein Gelin-

gen ist unabdingbare Voraussetzung im Kampf gegen den Klimawandel und wesentliche Grundlage zur Wahrung der nationalen Sicherheit. Der Austrian Power Grid AG kommt als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber die Verantwortung zu, das Übertragungsnetz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und mit Bedacht auf den Umweltschutz zu betreiben sowie auszubauen und zu erhalten.<sup>1</sup> Dahingehend werden in den kommenden zehn Jahren 9 Mrd Euro in die heimische Strominfrastruktur und damit auch in das Gelingen der versorgungssicheren Energiewende investiert.<sup>2</sup>

Den für den notwendigen Stromnetzausbau erforderlichen Verfahren wohnt die Herausforderung inne, schwierige Interessenabwägungen und damit **Verteilungskonflikte** ökonomischer, ökologischer und letztlich auch rechtsstaatlicher Natur zu bewältigen.

<sup>1</sup> Vgl insb § 40 Abs 1 Z 1, Z 7, Z 15 ElWOG 2010 (BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2023/145) bzw § 114 Abs 1 Z 1, Z 6 bis 8, Z 12 ElWG-Entwurf 2025-07-03 (32/ME 28. GP).

<sup>2</sup> Vgl [www.apg.at/news-presse/austrian-power-grid-investiert-9-milliarden-euro-in-den-kommenden-zehn-jahren-in-das-gelingen-der-energiewende/](http://www.apg.at/news-presse/austrian-power-grid-investiert-9-milliarden-euro-in-den-kommenden-zehn-jahren-in-das-gelingen-der-energiewende/) (Stand aller Links 11. 8. 2025); sa die Entschließung des EP v 19. 6. 2025 zu Stromnetzen als Rückgrat des Energiesystems der EU (2025/2006[INI]).

tigen. Gleichzeitig ist der Ruf nach **Beschleunigung** ebendieser Verfahren omnipräsent.<sup>3</sup> Zur Komplexität trägt bei, dass dort, wo früher Großverfahren grundsätzlich nacheinander abgewickelt wurden, nunmehr oft mehrere Verfahren parallel durchgeführt werden müssen.

Der aktuelle in nationales Recht zu implementierende europäische Rahmen könnte dafür die Lösung – oder zumindest ein großer Schritt in die richtige Richtung – sein. Die RED III<sup>4</sup> verlangt erhebliche Anstrengungen zur Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbaren-Anlagen und der dazugehörigen Netzinfrastruktur. Diese erstrecken sich von der Ermittlung von Potentialgebieten über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (und Gebieten für die Netz- und Speicherinfrastruktur) bis zur Implementierung konkreter Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sind diesbezüglich sowohl der Bund als auch die Länder gefordert.<sup>5</sup> ISo möglichst zielführenden Umsetzung sollte dabei weitestgehend auf alle verfügbaren **Erfahrungen** mit der **Abwicklung von Großprojekten zurückgegriffen** werden. Auf Basis vorhandener „Lessons learned“<sup>6</sup> und im Hinblick auf den insb durch die RED III möglichen rechtlichen Rahmen beleuchtet der Beitrag anhand ausgewählter Beispiele, wo und wie auf nationaler Ebene Hebel gestellt werden können, um bei der Bewältigung der Mammutaufgabe des versorgungssicheren und zukunftsgerichteten Stromnetzausbau bestmöglich zu unterstützen.

## B. Sinnvolle Verknüpfung von Planungs- und Projektgenehmigungsebene

Vom ÖNIP<sup>7</sup> ausgehend und sich auf die verschiedenen weiteren Planungsebenen<sup>8</sup> erstreckend sieht das österr Energierecht bereits aktuell eine **kaskadenartige Netzplanung** vor.<sup>9</sup> Durch die Umsetzung der RED III wird nicht nur der Verknüpfung der Planungskaskaden in sich, sondern auch dem **Zusammenspiel der Planungsebenen** mit konkreten Genehmigungsprojekten verstärkte Bedeutung beigemessen.

### Die Verknüpfung der Planungskaskaden und das Zusammenspiel mit der Projektgenehmigungsebene werden wichtiger.

**Art 15 e RED III** beinhaltet Regelungen, nach denen die MS **Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten ausweisen** können, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind. Diese Ausweisungen müssen mitunter einer SUP<sup>10</sup> sowie gegebenenfalls einer NVP<sup>11</sup> unterzogen werden und sind dafür geeignete und verhältnismäßige Regeln festzulegen (auch in Bezug auf verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen), die für die Entwicklung von Netz- und Speicherprojekten zu ergreifen sind, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls es nicht möglich ist, diese Auswirkungen zu vermeiden, sie erheblich zu verringern. Während der Ausarbeitung dieser Ausweisungen sind die Betreiber der relevanten Infrastruktur von den MS zu konsultieren.<sup>12</sup>

Sofern Netz- oder Speicherprojekte in einem solchen ausgewiesenen Infrastrukturgebiet liegen und die dafür festgelegten geeigneten und verhältnismäßigen Regeln eingehalten werden, können MS diese Projekte von einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den europarechtlich determinierten Artenschutz ausnehmen.<sup>13</sup>

Sollen diese **Privilegierungen** in Anspruch genommen werden, muss ein binnen 30 Tagen abzuschließendes sog „**Screening**“ auf Basis der vorhandenen Daten aus der SUP des Infrastrukturgebietes durchgeführt werden. Dabei soll festgestellt werden, ob das jeweilige Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der SUP und gegebenenfalls der NVP nicht ermittelt wurden.<sup>14</sup> Ergibt das Screening, dass ein Projekt mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, so hat die zuständige Beh auf der Grundlage der vorliegenden Daten sicherzustellen, dass gegen diese geeignete und verhältnismäßige **Minderungsmaßnahmen** getroffen werden. Können solche Minderungsmaßnahmen nicht getroffen werden, so hat die zuständige Beh sicherzustellen, dass der Betreiber geeignete **Ausgleichsmaßnahmen** ergreift, um diesen Auswirkungen zu begegnen, die, falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, in Form eines finanziellen Ausgleichs für Artenschutzprogramme erfolgen können, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu wahren oder zu verbessern.<sup>15</sup>

### Trassenfreihalteverordnungen könnten zur Umsetzung herangezogen werden.

**Umgesetzt** werden könnte dieser Rahmen auf der Basis grundsätzlich schon erprobter Vorgehensweisen **mit Trassenfreihalte-**

<sup>3</sup> Vgl mit weiteren Nw Fuchs, Fast-Track-Verfahren für Erneuerbare Energien, in E. Wagner/Kerschner/Lux (Hrsg), Liber Amicorum Wilhelm Bergthalner (2023) 94.

<sup>4</sup> Unter dieser Abkürzung wird die rezent RL zur Änderung insb der Erneuerbaren-Energien-RL verstanden, die einen Teil des RePowerEU-Plans darstellt; RL (EU) 2023/2413 des EP und des Rates v 18. 10. 2023 zur Änderung der RL (EU) 2018/2001 , der VO (EU) 2018/1999 und der RL 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der RL (EU) 2015/652 des Rates, ABl L 2023/2413.

<sup>5</sup> Vgl Storr, „RED III“: Ausgewählte An- und Herausforderungen der Umsetzung, NR 2025, 48.

<sup>6</sup> Zu den „Lessons learned“ von Großprojekten s Bellina/Laimgruber, Projekt- und Verfahrensmanagement für Umweltvorhaben. Vernünftig planen, erfolgreich umsetzen: Mit Hausverständ zum Projekterfolg (2025). Basierend auf über 20 Jahren Projektpraxis werden darin in Österreich erstmalig bewährte Herangehensweisen von der Projektentwicklung über Genehmigungsverfahren bis hin zur Bauausführung und Abnahme strukturiert und umfassend in einem Werk zusammengefasst.

<sup>7</sup> Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan; vgl § 94ff Erneuerbaren-Ausbau-G (BGBl I 2021/150 idF BGBl I 2025/18).

<sup>8</sup> Zu denken ist dbzgl insb an Netzentwicklungspläne auf Ebene des Übertragungsnetzes und der Verteilernetze, sowie an überörtliche und örtliche Planungen.

<sup>9</sup> Vgl Bisteghi/Dießner, Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Österreich: das EU-Wasserstoff- und Dekarbonisierungspaket und der Gasmarkt von morgen, ecolex 2024/364, 654.

<sup>10</sup> Darunter wird eine Prüfung auf der Planungsebene, eine sog „Strategische Umweltprüfung“ nach der RL 2001/42/EG des EP und des Rates v 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl L 2001/197, 30 v 21. 7. 2001, „SUP-RL“) verstanden. Auf Basis des im sog „Scoping“ festzulegenden Prüfumfangs ist ein umfassender Umweltbericht zu erstellen. Im Prüfprozess wird ein mehrstufiger Konsultations- und Informationsmechanismus durchlaufen, die dahingehenden Inputs sind bei der finalen Ausgestaltung des Plans zu berücksichtigen. Nach der Ausweisung sind die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen.

<sup>11</sup> Darunter wird eine sog „Naturverträglichkeitsprüfung“ nach der FFH-RL 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl L 1991/206, 7 v 22. 7. 1992) verstanden.

<sup>12</sup> Vgl Art 15e Abs 1 RED III.

<sup>13</sup> Vgl Art 15e Abs 2 RED III.

<sup>14</sup> Vgl Art 15e Abs 3 RED III.

<sup>15</sup> Vgl Art 15e Abs 4 RED III.

**verordnungen:** Im Energiebereich wurde zB im Rahmen des Projekts „Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich“<sup>16</sup> erst vor Kurzem erstmals in Österreich eine SUP für einen Stromnetzausbau im Konnex zu einem UVP-Genehmigungsverfahren<sup>17</sup> durchgeführt.<sup>18</sup> Bei einer bundesweiten Ausrollung solcher Freihaltebereiche iSD beschriebenen Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten nach der RED III stellt sich angesichts der damit möglichen erheblichen Privilegierungen die Frage, wie Prüfungen auf der Planungsebene im neuen System ausgestaltet werden sollten.

Huggins/Dietrich<sup>19</sup> beschreiben die **Variation der Prüftiefe** aus planungsrechtlicher Perspektive mit einer **Je-desto-Formel:** „Je nachteiliger die Umweltauswirkungen sein können, je konkreter und verbindlicher die Planfestlegung einen Rahmen für nachfolgende Planungsstufen setzt und je bedeutender die jeweilige Planfestlegung für die Zielsetzung des Plans ist, desto größer sollte die Prüftiefe sein, dh, desto konkreter und umfassender sind die Umweltauswirkungen zu betrachten.“<sup>20</sup> Nichts anderes kann gelten, wenn durch die Prüfungen auf der Planungsebene die Grundlage für Privilegierungen im Genehmigungsverfahren geschaffen werden soll.

## Nutzungskonflikte werden in Zukunft planungsrechtlich zu bewältigen sein.

Aus der verstärkten Verschränkung zwischen der Planungsebene und konkreten Projektgenehmigungsverfahren folgt also, dass **Nutzungskonflikte** – insb auch aus artenschutzrechtlicher Perspektive – in Zukunft **planungsrechtlich zu bewältigen sein werden**. Das bedeutet aber nicht, dass zB artenschutzrechtliche Prüfungen auf die Planungsebene „hochgezont“ werden müssen. Vielmehr geht es darum, auf Basis vorhandener aktueller Daten eine Detailtiefe auszuloten, mit der eine planerische Konfliktbewältigung erfolgen kann.<sup>21</sup>

Hervorzuheben ist, dass Nutzungskonflikte, die bereits in **einem Planungsakt gelöst** wurden, sich **nicht verzögernd im Genehmigungsverfahren** auswirken dürfen, wenn dadurch tatsächlich ein Beschleunigungseffekt generiert werden soll: ZB

sind für die Planung der Netzentwicklungsmaßnahmen im Übertragungsnetz, die zur Erfüllung identifizierter Transporterfordernisse erforderlich sind, bestimmte Planungsansätze zu berücksichtigen und werden diese im ÖNIP angeführt.<sup>22</sup> Werden diese Kriterien erfüllt, muss darüber nicht mehr auf der Projektgenehmigungsebene – mitunter langwierig, aber im Ergebnis immer wieder nur die Unbedenklichkeit bestätigend – diskutiert werden. Selbiges gilt für etwaige Ergebnisse einer SUP oder NVP für die in Umsetzung der RED III zu erlassenden Trassenfreihalteverordnungen.<sup>23</sup>

Auch wenn mit der breitenwirksamen Verquickung der Planungs- und Projektgenehmigungsebene rechtlich und wohl auch fachlich – Letzteres insb im Hinblick auf die neu anzuwendende, eine spätere Privilegierung rechtfertigende Prüftiefe auf der Planungsebene – Neuland betreten wird, kann mit gutem Willen aller Beteiligten dadurch ein tatsächlicher Vorteil für wichtige Vorhaben und somit für uns als Gesellschaft erwirkt werden. Insgesamt muss die innerstaatliche Implementierung der RED III durchgängig so ausgestaltet werden, dass **Mehrfachprüfungen vermieden** werden und muss darauf auch in den konkreten Verfahren hingewirkt werden.

## C. Schnellere Baumsetzungsmöglichkeiten

Rechtzeitig eingebaute und zulässige Beschwerden gegen einen UVP-Bewilligungsbescheid an das BVwG haben **grundsätzlich aufschiebende Wirkung**.<sup>24</sup> Das bedeutet im Ergebnis, dass die Bewilligung in solchen Fällen vorerst noch nicht konsumiert werden kann und somit zB mit dem Beginn der Realisierung dringend notwendiger Vorhaben zugewartet werden muss, bis die jeweiligen Beschwerdeverfahren abgeschlossen sind. Die **Erfahrung der Praxis** zeigt, dass diese mitunter sehr lange dauern können, aber sich dadurch nur in den seltensten Fällen gravierende Änderungen ergeben, die einer Vorhabensumsetzung iSD ursprünglich erteilten behördlichen Bewilligung entgegenstehen.<sup>25</sup>

Die Beh könnte zwar die **aufschiebende Wirkung** mit Bescheid **ausschließen**,

- ▶ wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien

<sup>16</sup> [www.apg.at/projekte/zentralraum-oberoesterreich/](http://www.apg.at/projekte/zentralraum-oberoesterreich/).

<sup>17</sup> Insb im Hinblick auf die zeitliche Brisanz der Energiewende und der damit zusammenstehenden Vielzahl an parallel abzuwickelnden Verfahren wird darauf hingewiesen, dass sich weder aus der SUP-RL noch aus dem nationalen Recht ein Verbot bzw die Unzulässigkeit einer etwaigen teilweise zeitlichen Verschränkung einer SUP mit einer UVP ableiten lässt. Vielmehr sprechen gewichtige Gründe dafür, dass eine teilweise Verschränkung einer SUP mit einer UVP nicht nur zulässig, sondern anlässlich der aktuellen Entwicklungen geboten ist. So wurde zB bereits in der Empfehlung der EK zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen der dahingehende Wille des europäischen Gesetzgebers auf den Punkt gebracht: „Die MS sollten die Anforderungen an die UVP für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien so weit wie rechtlich möglich straffen, dabei die verfügbaren technischen Leitlinien zur Vereinbarkeit der Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Umweltrecht der Union anwenden und die UVP mit anderen vorgeschriebenen Umweltbewertungen zu einem Verfahren zusammenführen“; Empfehlung [EU] 2022/822 der EK v 18. 5. 2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, ABI L 2022/146, 132, Empfehlung 23; Hervorhebungen durch die Autoren.

<sup>18</sup> Die SUP mündete hier in das Raumordnungsprogramm der OÖ LReg über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich, LGBl-O 2022/86.

<sup>19</sup> Huggins/Dietrich, Planungsrechtlicher Artenschutz – Aktualität und Detailltiefe in der überörtlichen Planung, ZUR 2024, 526.

<sup>20</sup> Ebd., 528, mit weiteren Kategorisierungen und Verweisen.

<sup>21</sup> Ebd., 533.

<sup>22</sup> Vgl [www.bmwfj.gv.at/dam/jcr:f67c2aa8-4019-4e7b-94ae-e1c847911a05/Integrierter-oberoesterreichischer-Netzinfrastrukturplan.pdf](http://www.bmwfj.gv.at/dam/jcr:f67c2aa8-4019-4e7b-94ae-e1c847911a05/Integrierter-oberoesterreichischer-Netzinfrastrukturplan.pdf), 137f.

<sup>23</sup> Die iSD Kohärenz und des allgemeinen Berücksichtigungsgebotes selbstredend sowieso mit den Vorgaben höherer Planungsebenen, wie dem ÖNIP, übereinstimmen müssen.

<sup>24</sup> Vgl § 13 Abs 1 VwGVG, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2024/147.

<sup>25</sup> Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Konsumation einer Bewilligung vor der „finalen Entscheidung“ in der jeweiligen Sache immer auf das Risiko der projektwerbenden Partei erfolgt. Von ihr wären die Folgen einer allenfalls gegebenen Konsenslosigkeit zu tragen (vgl ua VfGH 11. 5. 2007, B 743/07; VwGH 21. 11. 2006, AW2006/05/0057; 10. 8. 2018, Ra 2018/03/0066). Aus Perspektive etwaiger Umweltauswirkungen kann idR von einer Reversibilität ausgegangen werden. So sind etwa die durch ein Leitungsvorhaben eintretenden Veränderungen grundsätzlich nicht irreversibel. Eine Leitung und deren Mastfundamente sind abbaubar, die für die Fundamente vorgesehnen Rodungsflächen wieder aufforstbar und auch Lebensräume sind im Allgemeinen wieder herstellbar (VwGH 21. 3. 2013, AW 2013/05/0011; VwGH 10. 8. 2018, Ra 2018/03/0066; VfGH 11. 5. 2007, B 743/07; VwGH 31. 7. 2015, Ra 2015/03/0058). Sollten in Einzelfällen tatsächlich konkrete irreversible Auswirkungen befürchtet werden, wäre es zielführend, dies behördenseitig im Ermittlungsverfahren zu adressieren und den Ausschluss vorzunehmen, nachdem von der projektwerbenden Partei Maßnahmen als projektintegral dargelegt oder nachträglich ergänzt wurden, welche die Einhaltung des relevanten Schutzstandards gewährleisten.

- der vorzeitige Vollzug des angef. Bescheids oder die Ausübung der durch den angeführten Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.<sup>26</sup>

**In der Praxis** ist die Erfüllung dieser Voraussetzungen aus Projektwerberperspektive aber regelmäßig schier unmöglich nachzuweisen und kam es gerade in letzter Zeit vor, dass behördenseitig gut begründete Bescheide, mit denen die aufschiebende Wirkung von Beschwerden ausgeschlossen wurde, vom BVwG ersatzlos behoben wurden.<sup>27</sup>

### Durch den Einsatz von KI ist zu befürchten, dass § 17a UVP-G faktisch nicht mehr zur Anwendung kommt.

Dies hat **Verzögerungen** zur Folge, die wir uns als Gesellschaft im Hinblick auf die Wichtigkeit einer zeitnahen Umsetzung bestimmter Vorhaben eigentlich nicht leisten können. Der dahingehend oft ins Treffen geführte Hinweis, dass es seit der Novellierung des UVP-G<sup>28</sup> im Jahr 2023<sup>29</sup> durch die Implementierung von § 17a leg cit bei **Vorhaben der Energiewende**<sup>30</sup> bei „Schablonenbeschwerden“<sup>31</sup> die Möglichkeit gibt, die aufschiebende Wirkung auszuschließen, **greift in der Praxis zu kurz:** Jeder halbwegs engagierte Projektgegner kann Beschwerden so ausgestalten, dass der Inhalt zumindest so vom bisherigen Vorbringen abweicht, dass der Anwendungsbereich von § 17a UVP-G nicht erfüllt wird – mit dem verstärkten Einsatz von KI wird dies noch einfacher und ist zu befürchten, dass § 17a UVP-G faktisch überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen wird.

Was es eigentlich brauchen würde, ist ein **rechtssicherer** und grundsätzlicher **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung** etwaiger Beschwerden gegen Bewilligungen von für uns alle essenziellen Projekten, wie eben EE-Vorhaben und dem damit zusammenstehenden notwendigen Netzausbau. Wie dies bewerkstelligt werden könnte, kann aus der E des **VfGH** v 3. 12. 2024 (**G 10/2024-16, G 44/2024-13**) abgeleitet werden:

Zum einen wurde in der E festgehalten, dass von § 13 VwGVG<sup>32</sup> abweichende Regelungen – wie etwa ein genereller Ausschluss oder eine starke Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln – den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips bzw dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes genügen können, wenn dafür sachlich gebotene, triftige Gründe vorliegen. Als unbedenklich wird in der E die aktuelle **betriebsanlagenrechtliche Systematik** gesehen:

§ 78 Abs 1 GewO<sup>33</sup> bestimmt, dass Anlagen oder Teile von Anlagen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids errichtet und betrieben werden dürfen, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erk über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheids an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung befürfene Beh kann die Inanspruchnahme dieses Rechts ausschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, dass aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheids eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.

Zum anderen wurde in der E auf **eine** der (alternativ zu erfüllenden) Voraussetzungen von Art 136 Abs 2 B-VG<sup>34</sup> eingegangen; diese Bestimmung lautet (Hervorhebungen durch die Autoren):

„Das Verfahren der VwG mit Ausnahme des VwG des Bundes für Finanzen wird durch ein besonderes BG einheitlich geregelt.“

*Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken. Durch Bundes- oder Landesgesetz können Regelungen über das Verfahren der VwG getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das im ersten Satz genannte besondere BG dazu ermächtigt.“*

Konkret geht der VfGH im Ergebnis von keiner Erforderlichkeit einer von § 13 VwGVG abweichenden Regelung aus, weil im Rahmen der im Einzelfall vorzunehmenden **Interessenabwägung** auch öffentliche Interessen – wie das überragende öffentliche Interesse an Erneuerbare-Energie-Anlagen<sup>35</sup> – berücksichtigt werden kann. Auf die zweite in Art 136 Abs 2 B-VG angeführte alternative Voraussetzung (eine Ermächtigung im genannten BG, also dem VwGVG) wird in der E des VfGH nicht eingegangen. Genau hier liegt aber die Möglichkeit, die Umsetzung der RED III in Österreich zum Anlass zu nehmen, eine rechtssichere, faktische Beschleunigungsmöglichkeit zu implementieren. Um verfassungsrechtlichen Bedenken proaktiv bereits auf legislativer Ebene entgegenzutreten, müsste eine **Ermächtigung im VwGVG** aufgenommen werden. ZB könnte in § 57 VwGVG folgender Abs 3 angefügt werden:

„(3) Das gegenständliche Bundesgesetz ermächtigt zur Ersaltung von eigenständigen Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte in Gesetzen, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. L 2023/2413, 31. 10. 2023, dienen.“

### Das Rüstzeug für schnellere Umsetzungsmöglichkeiten liegt am Tisch.

Das Rüstzeug, de lege ferenda schnellere Bauumsetzungsmöglichkeiten für wichtige Vorhaben rechtssicher im Einklang mit der einschlägigen Rspr des VfGH zu implementieren, liegt somit am Tisch. Konkret müsste die vorhandene Systematik des § 78 Abs 1 GewO mit einer Ermächtigung im VwGVG kombiniert werden. Damit könnten tatsächliche Erleichterungen geschaffen und positive Effekte ermöglicht werden.

### D. Zwingende Maßnahmenkohärenz

Effizienz darf nicht mit Effektivität gleichgesetzt werden: Die bestmöglich implementierte Maßnahme kann in ihrer Wirkung verpuffen, wenn sie durch eine andere Maßnahme (die für sich alleine gesehen auch ihren Sinn haben mag) konterkariert wird. Was es braucht, ist ein **schlüssiges Gesamtkonzept**.

<sup>26</sup> Vgl § 13 Abs 2 VwGVG.

<sup>27</sup> Vgl zB BVwG 10. 10. 2023 W248 2274863-1/14E; BVwG 1. 7. 2024 W104 2290412-1/47E, W104 2290604-1/6E.

<sup>28</sup> BGBl 1993/697 aktuell idF BGBl I 2025/35.

<sup>29</sup> BGBl I 2023/26.

<sup>30</sup> Vorhaben der Energiewende sind gem § 2 Abs 7 UVP-G Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbau nach § 23b oder Anh 1 Z 10 UVP-G.

<sup>31</sup> Darunter werden Beschwerden verstanden, in denen Rechtsverletzungen nicht hinreichend konkret dargelegt werden, obwohl die jeweilige Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde.

<sup>32</sup> BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2024/147.

<sup>33</sup> BGBl 1994/194 (WV) idF BGBl I 2024/150.

<sup>34</sup> BGBl 1930/1 (WV) idF BGBl I 2024/89.

<sup>35</sup> Vgl VfGH 3. 12. 2024, G 10/2024-16 u G 44/2024-13, Rn 71.

Ein Beispiel dafür, wie eine eigentlich beschleunigende Maßnahme zum Problemfall für ein Projekt werden kann, stellt das aktuelle Verhältnis der **Verfahrensregime für PCI- und Nicht-PCI-Projekte**<sup>36</sup> dar, das im Zuge der Umsetzung der RED III unbedingt sinnvoll aufeinander abgestimmt werden sollte: Das Verfahren für PCI ist zweigeteilt, wobei sich diese Zweiteilung aus einem maximal zweijährig dauernden Vorantragsabschnitt und einem maximal 18 Monate andauernden Genehmigungsabschnitt zusammensetzt. Art 10 Abs 3 Abs 3 der aktuellen TEN-E-VO<sup>37</sup> überlässt es den MS zu beschließen, ob ein Vorantragsverfahren für bestimmte Projekte nicht erforderlich ist. Obwohl bereits im Hinblick auf die Vorgänger-VO<sup>38</sup> und den damals noch zwingend vorgesehenen Vorantragsabschnitt die damit einhergehende Verfahrenseinschränkung statt der eigentlich gewollten Verfahrensbeschleunigung kritisiert wurde<sup>39</sup>, hat Österreich nicht von der Möglichkeit eines fakultativen **Vorantragsverfahrens** nach der aktuellen TEN-E-VO Gebrauch gemacht und regelt § 31 Abs 1 S 1 UVP-G Folgendes: „Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse hat die Durchführung eines Vorantragsabschnitts nach Art 10 der TEN-E-VO zu beantragen.“<sup>40</sup>

Der Vorantragsabschnitt ist also obligatorisch und muss beim Erfüllen der PCI-Voraussetzungen zwingend durchlaufen werden. Wenn ein UVP-Genehmigungsantrag für ein PCI eingereicht werden würde, für welches der obligatorische Vorantragsabschnitt nicht absolviert wurde, wäre der UVP-Genehmigungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.<sup>41</sup> Wirklich gravierend ist, dass sowohl im UVP-G als auch in der TEN-E-VO als auch im ministeriellen Verfahrenshandbuch<sup>42</sup> keine ausdrückliche Regelung für den Fall besteht, in dem ein Vorhaben ein formelles Vorverfahren nach § 4 UVP-G durchläuft und erst währenddessen oder nach Abschluss des Vorverfahrens, aber noch vor der tatsächlichen UVP-Einreichung, den PCI-Status erhält.<sup>43</sup> In solchen Konstellationen muss formal ein Vorantragsabschnitt durchgeführt werden, ohne dass zwingend auf Synergieeffekte und bereits vorhandene Verfahrensergebnisse abgestellt wird. Aus **verfahrensökonomischer Per-**

<sup>36</sup> PCI, dh Projekte von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest), sind grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte, die für die europäische Energieversorgungssicherheit, Marktintegration und das Erreichen der Klima- und Energieziele von besonderer Bedeutung sind. Sie werden in der sog Unionsliste erfasst, die regelmäßig aktualisiert wird. Für sie kommt das Regime der TEN-E-VO (siehe nächste FN) zu Anwendung, mit denen ihnen grundsätzlich ex lege der höchstmöglichen Sonderstatus eingeräumt werden soll, um in Planungs- und Genehmigungsverfahren vorrangig behandelt zu werden. Für UVP-pflichtige PCI-Vorhaben vgl § 30ff UVP-G.

<sup>37</sup> VO (EU) 2022/869 des EP und des Rates v 30. 5. 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der VO (EG) 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der RL 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der VO (EU) 347/2013 (ABI L 2022/152, 45 v 3. 6. 2022).

<sup>38</sup> VO (EU) 347/2013 des EP und des Rates v 17. 4. 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr 1364/2006/EG und zur Änderung der VO (EG) 713/2009, (EG) 714/2009 und (EG) 715/2009 (ABI L 2013/115, 39 v 25. 4. 2013).

<sup>39</sup> Vgl Kramer, Effizientere Verfahren, Klimaschutz und Erneuerbare Energie: Wie die Verfahrensbeschleunigung die Energiewende vorantreibt, RdU 2023/59 mVa Gartner, TEN-E-VO: da ginge mehr, ÖKO+ 2021/1, 14 (15).

<sup>40</sup> Hervorhebung durch die Autoren.

<sup>41</sup> Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 31 (Stand 1. 7. 2024, rdb.at) Rz 11.

<sup>42</sup> www.bmwi.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/Energierecht/energie\_wegerecht/energieinfrastruktur.html (am Ende der Website); als Herausgeber wird noch das damalige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie angeführt.

<sup>43</sup> Art 5 Abs 9 UAbs 2 TEN-E-VO deckt nur den Fall ab, dass ein Vorhaben den PCI-Status verliert und dennoch weiterhin PCI-Regeln gelten, weil die zuständige Beh bereits Antragsunterlagen zur Prüfung angenommen hat; dies gilt nicht für Vorhaben, deren Aufnahme in die PCI-Liste auf fehlerhaften Informationen beruhte, oder für Vorhaben, die nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen.

spektive ein vollkommen **widersinniges Ergebnis**, das dem eigentlichen Beschleunigungsgedanken der TEN-E-VO diametral entgegensteht.

## Der Umgang mit ökologischen Zielkonflikten in Hinblick auf die Renaturierungs-VO gestaltet sich schwieriger.

Für den soeben erörterten Problembereich der TEN-E-VO wird sich im Zuge der Umsetzung der RED III eine praktikable Lösung finden lassen. Schwieriger gestaltet sich ein möglichst kohärenter Umgang mit **ökologischen Zielkonflikten**. Insb im Hinblick auf die in der rezenten Renaturierungs-VO<sup>44</sup> normierten Verbesserungsgebote und Verschlechterungsverbote stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Renaturierungs-VO mit dem – für die darin genannten Ziele<sup>45</sup> nicht minder relevantem<sup>46</sup> – Ausbau erneuerbarer Energie und der damit zusammenstehenden Netzinfrastruktur vereinbar ist. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Unionsgesetzgeber ein Gebot einer gegenseitigen Rücksichtnahme von Renaturierung und dem Ausbau erneuerbare Energie statuiert wissen möchte – zB wird in Art 6 der Renaturierungs-VO deziert Energie aus erneuerbaren Quellen adressiert –, das bei den zukünftigen Entwicklungen und der innerstaatlichen Umsetzung der RED III zwingend zu berücksichtigen sein wird.<sup>47</sup>

Zum Thema **Maßnahmenkohärenz** soll zuletzt auch noch kurz die bereits zuvor thematisierte **Möglichkeit von Privilegierungen im Genehmigungsverfahren** erwähnt werden, sofern eine Schutzstandard-gewährleistende SUP und ggf NVP bereits auf der Planungsebene durchgeführt wurde und auf dieser Basis im Screening geeignete und verhältnismäßige Regeln geprüft wurden.<sup>48</sup>

Wird der dahingehende europarechtlich determinierte Rahmen bei der Umsetzung der RED III ausgeschöpft, darf es **innerstaatlich keine strengeren Voraussetzungen** geben. Faktisch würde es keinen beschleunigenden Effekt haben, wenn zB die Prüfung des europarechtlich determinierten Artenschutzes im Genehmigungsverfahren unter Bezugnahme auf die bereits durchgeföhrte vertiefte Prüfung auf der Planungsebene (ggf in Kombination mit spezifischen Maßnahmen) entfällt, aber dennoch eine naturschutzrechtliche Doppelprüfung aufgrund innerstaatlicher Hürden durchgeführt werden müsste (damit wäre auch aus Perspektive des Schutzstandards nichts gewonnen, sofern die naturschutzrechtliche Prüfung auf der Planungsebene

<sup>44</sup> VO (EU) 2024/1991 des EP und des Rates v 24. 6. 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der VO (EU) 2022/869.

<sup>45</sup> Die Renaturierungs-VO verfolgt das Ziel, durch flächenbezogene (Wiederherstellungs-)Maßnahmen, Verbesserungsgebote und Verschlechterungsverbote ua zu einer langfristigen und nachhaltigen Erholung der Ökosysteme beizutragen, dem Klimaschutz zu dienen und die Ernährungssicherheit in der EU zu verbessern.

<sup>46</sup> So wird etwa in ErwGr 67 der Renaturierungs-VO von dem Potential von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für die Wiederherstellung der Natur gesprochen; oder heißt es etwa prominent in ErwGR 2 RED III, dass der Ausbau erneuerbarer Energie dazu beiträgt, den Zustand der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, indem ua der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und diese Tendenz umgekehrt wird, zudem werden hier auch soziale Aspekte („Energiearmut“) angesprochen.

<sup>47</sup> Vgl dazu weiterführend Laimgruber/Stoisser, Renaturierung vs erneuerbare Energie: Der gordische Knoten ökologischer Zielkonflikte und seine potentiellen Auswirkungen auf Projektgenehmigungsverfahren, RdU-U&T 2025/7, 17; dass die Renaturierungs-VO in einem Projektgenehmigungsverfahren nicht unmittelbar anwendbar ist, wie dies die zuvor genannten Autoren in ihrem Beitrag herausarbeiten, wurde erst kürzlich vom BVWG (9. 5. 2025, W270 2279107-1/110E) bestätigt.

<sup>48</sup> Vgl dazu bereits Kap B. Sinnvolle Verknüpfung von Planungs- und Projekt-genehmigungsebene und Art 15e RED III.

und das jeweilige Maßnahmenpaket entsprechend ausgestaltet wurde). MaW: Wird die naturschutzrechtliche Prüfung auf die Planungsebene verlagert, muss die Abschichtung im Genehmigungsverfahren sowohl für europarechtlich determiniertes als auch innerstaatliches Naturschutzrecht gelten. Für eine Differenzierung besteht keine sachliche Rechtfertigung.

### Aus ökologischer und ökonomischer Perspektive wäre ein vereinheitlichtes Genehmigungsregime und Verfahrensrecht wünschenswert.

Generell wäre sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Perspektive ein vereinheitlichtes und kohärentes Genehmigungsregime inklusive eines nicht zersplitterten Verfahrensrechtes wünschenswert. Dies ist bei der Implementierung der RED III in nationales Recht unbedingt zu beachten. **Zusammengefasst** gilt: Beschleunigung am Papier darf nicht zum faktischen Hemmschuh werden. Nur in einem aufeinander abgestimmten Regelwerk kann der notwendige Erneuerbarenenzuwachs und damit unabdingbar zusammenstehend der Ausbau der Netzinfrastruktur gelingen.

### E. Fazit

Über die adressierten Aspekte hinaus gäbe es noch eine Vielzahl weiterer „Stellschrauben“, mit denen die Ziele der RED III gefördert werden könnten (man denke zB an eine wirksame und umfassende Implementierung von Flächenpool-Lösungen à la § 17 Abs 4 UVP-G oder Natur-auf-Zeit-Modelle<sup>49</sup>). Insgesamt ist angesichts aktueller Herausforderungen ein neues Denken angebracht, (politischer) Wille gefordert und muss national ein sinnvoller, kohärenter Rahmen für den EE-Ausbau und die dafür notwendige Netzinfrastruktur vorgegeben werden. In weiterer Folge darf im jeweiligen Einzelfall nicht davor zurückgeschreckt werden, das vorhandene Instrumentarium auszuschöpfen. Die RED III sollte als Chance begriffen werden, die wir zum Wohle aller bestmöglich nutzen müssen, um wichtige Vorhaben so umzusetzen zu können, dass sie im Einklang mit der Natur, unserer Gesellschaft und den wirtschaftlichen Anforderungen stehen.

### Plus

#### ÜBER DIE AUTOREN

Ing. Mario Laimgruber, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH.

E-Mail: mario.laimgruber@haslinger-nagele.com

Internet: www.360ee.at; www.haslinger-nagele.com

Mag. Christoph Ortner und Mag. Sandro Gaugg sind Legal Counsels der Austrian Power Grid AG, des österreichischen Strom-Übertragungsnetzbetreibers.

E-Mail: christoph.ortner@apg.at; sandro.gaugg@apg.at

Internet: www.apg.at

#### VON DENSELBNEN AUTOREN ERSCHIENEN

- ▶ *Bellina/Laimgruber*, Projekt- und Verfahrensmanagement für Umweltvorhaben – Vernünftig planen, erfolgreich umsetzen: Mit Hausverstand zum Projekterfolg (2025);
- ▶ *Laimgruber/Stoisser*, Renaturierung vs erneuerbare Energie: Der gordische Knoten ökologischer Zielkonflikte und seine potentiellen Auswirkungen auf Projektgenehmigungsverfahren, RdU-U&T 2025/7, 17;
- ▶ *Laimgruber*, Auflagen im UVP-Bescheid – Alte Grundsätze und neue Möglichkeiten im Zeichen unserer Zeit, *Wagner/Kerschner/Lux* (Hrsg), Liber Amicorum Wilhelm Berghaler (2023);
- ▶ *Laimgruber*, EU-Beschleunigungs-VO – Turbo und/oder Leerlauf? RdU-U&T 2023/5, 16;
- ▶ *Laimgruber/Nigmatullin*, Örtliche Energieraumplanung: Unions- und verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Grenzen, Teil I, RFG 2022/24, 116; Teil II, RFG 2022/32, 164;
- ▶ *Laimgruber*, Anlagenrechtliche Implikationen des neuen EAG-Regimes, RdU-U&T 2021/18, 67.

#### HINWEIS TAGUNG

Der Beitrag wurde im Hinblick auf die Tagung Fachdialog RED III-Umsetzung, die am 25. 6. 2025 an der JKU Linz stattgefunden hat, verfasst.

<sup>49</sup> Darunter wird im Wesentlichen der Aufbau von temporären Nischen-Lebensräumen auf Flächen verstanden, die aktuell nicht genutzt werden, zeitlich nachgelagert eventuell aber wieder für eine genehmigte Nutzung verwendet werden; vgl Jung, Tagungsbericht über den 15. Deutschen Naturschutzrechtstag (DNRT) am 4.5./5. 5. 2023 zum Thema „Bergrecht und Naturschutz“, ZNER 2023, 229.